

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

132. Stück, 02.08.1922

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 2. August 1922.) 132. Stück.

Inhalt:

- Nr. 255. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer, vom 10. März 1903.
- Nr. 256. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1922, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Brake.
- Nr. 257. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1922, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.

Nr. 255.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer, vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 28. Juli 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer, vom 10. März



1903 wird mit Wirkung vom 1. August 1922, wie folgt, geändert:

In Ziffer A 8 wird die Zahl „10“ durch „50“
und in Ziffer A 13 die Zahl „6“ durch „30“ ersetzt.

Oldenburg, den 28. Juli 1922.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Brand.

Nr. 256.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der
Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 28. Juli 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom
5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums, wird die Hafenordnung für Brake wie folgt
geändert:

Artikel 1:

Der § 56, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:

1. Von Dampfern

- | | |
|---|------|
| a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschl. | 25 „ |
| b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von
15 Tagen | 12 „ |

2. Von Segelschiffen

- | | |
|---|------|
| a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschl. | 20 „ |
| b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von
15 Tagen | 7 „ |



Artikel 2:

Der § 57, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:

Das Schleusengeld beträgt für das Ein- und Aus-
holen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen
6 M für jedes cbm Netto-Raumgehalt bis zum
Höchstbetrage von 120,— M .

Artikel 3.

Der § 61, Absatz 1, in der Fassung der Bekannt-
machung vom 13. Februar 1922 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kajegebühr beträgt für Flußschiffe und für
Schiffe, die aus der Nord- oder Ostsee kommen,
2,— M für je 1000 kg der gelöschten oder ge-
ladenen Güter; Schiffe in transatlantischer Fahrt
zahlen bis weiter einen Zuschlag von 100%.

Artikel 4.

Der § 66, Absatz 2, ändert sich am Ende wie folgt:
„bei Schiffen von über 6000 cbm 45,— M “.

Artikel 5.

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündigung
in Kraft.

Oldenburg, den 28. Juli 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Brand.



Nr. 257.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1922, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.

Oldenburg, den 28. Juli 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1922, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte, Gesetzblatt Seite 943 ff., wird wie folgt geändert:

1. Vom 1. Juli d. J. an tritt zu den Sätzen der Gebührenordnung (II A und B, [sowie III) ein Teuerungszuschlag von 45 vom Hundert.
2. Ziffer 49 b und 60 des Tarifs III der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
49b mit Gold, Porzellan und Wurzelring
250—2500 Mark.
60. Bei allen mit technischen Leistungen verbundenen Behandlungen ist der Wert des verwendeten Materials nicht einbegriffen und den Tagespreisen entsprechend besonders zu berechnen. Besondere Berechnung des Materials erfolgt auch bei Füllungen nach Ziffer 29a—i.

Oldenburg, den 28. Juli 1922.

Staatsministerium.

Meyer.

Brand.

